

Merkblatt zur Warenlieferung (BMW Liefervorschriften)

1. Geltungsbereich

Die **BMW** Liefervorschriften sind bei allen Warenlieferungen an die BMW AG sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften **unbedingt zu beachten**. Diese sind notwendige Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellungen von BMW.

2. Abweichungen Versandort/Zahlungsempfänger/Rechnungssteller vom Bestellempfänger

Sollen Anschriften des Versandortes, des Zahlungsempfängers, des Rechnungsstellers usw. von der Anschrift des Bestellempfängers abweichen, ist dies mit dem Besteller ausdrücklich zu vereinbaren.

3. Begleitpapiere

Die angelieferten Waren müssen jeweils von den - meist handelsüblichen – notwendigen Papieren begleitet sein, die eine einwandfreie Zuordnung und Abwicklung der Lieferung bei BMW ermöglichen; das sind insbesondere

- VDA Lieferschein mit Angabe von Anzahl und Art (BMW Verpackungs-Identnummer) der Packeinheit
- Jeder Lieferschein darf nur auf eine Bestellung Bezug nehmen.
- Kostenlose Lieferungen sind mit dem Vermerk "kostenlos" entsprechend zu kennzeichnen.
- VDA Warenanhänger
- Transportmittel-Begleitschein (bei Umlaufverpackungen)

Bei Importlieferungen sind - je nach Versandart und Lieferland – folgende Unterlagen erforderlich:

- Warenverkehrsbescheinigungen (z.B. EUR 1, EUR 2)
- Expresgutscheine (ggf. gekennzeichnet mit T 1 oder T 2)
- Frachtbriefe (ggf. gekennzeichnet mit T 1 oder T 2)
- Zollversandscheine (z.B. T 1 oder T 2)
- Ursprungszeugnis (siehe dazu unter Ziff. 7)
- Rechnung 3-fach

4. Rechnungsstellung

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist bei Inlandslieferung die Rechnung in 2-facher Ausfertigung, bei Auslandslieferung in 3-facher Ausfertigung an die Postanschrift der BMW AG in München, Rechnungsprüfung FF-200 einzusenden.

Rechnungen für die BMW Motoren Gesellschaft m.b.H. sind in 3-facher Ausfertigung an die Rechnungsprüfung in Steyr, Österreich zu senden.

Eine Rechnung sollte sich stets auf einen Lieferschein beziehen; kostenlose Lieferungen sind ebenfalls per Rechnung anzuzeigen.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- die vom Besteller vergebene Lieferantenummer des Rechnungsstellers (8 Stellen)
und, falls abweichend:
 - die vom Besteller vergebene Lieferantenummer des Verkäufers (8 Stellen) und/oder
 - die vom Besteller vergebene Lieferantenummer des Zahlungsempfängers (8 Stellen);
- Bestellnummer des Bestellers / Bestelländerungsnummer des Bestellers;
- die Sachnummer des Bestellers;
- die Bezeichnung der Lieferung oder der erbrachten Dienstleistungen;
- die vom Verkäufer vergebene Lieferscheinnummer, das Versanddatum;
- bei Rücklieferung einer früheren Lieferung des Bestellers: die vom Besteller bezüglich der früheren Lieferung angegebene Lieferscheinnummer;
- Menge, Maßeinheit;
- Warenwert (Einzel- und Gesamtpreis);
- Preiseinheit, Währungseinheit;
- Verpackungspreis (pro Maßeinheit der Ware);
- Anzahl Kollis, Gewicht (brutto/netto);
- Versandadresse / Abladestelle;
- Umsatzsteuerprozentsatz;
- Firmenname des Lieferanten, eingetragener Sitz und Registernummer;

- bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Union:
 - Umsatzsteuer-Identnummer des Bestellers;
 - Umsatzsteuer-Identnummer des Lieferanten;
- bei Lieferungen innerhalb Großbritanniens:
Umsatzsteuer-Identnummer des Lieferanten.

Bei Importlieferungen sind in der Rechnung

- nicht im Preis enthaltene Kosten wie Provisionen, Maklerlöhne, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, BMW-Beistellungen
- im Preis enthaltene Kosten wie Montagekosten, reine Inlandsfrachten
- Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten gesondert anzugeben.

Auch bei kostenlosen Lieferungen (z.B. Mustersendungen) ist grundsätzlich eine Wertangabe erforderlich, wobei zusätzlich der Vermerk "kostenlos" der Wert der Ware entspricht dem heutigen Tagespreis" anzubringen ist. Vermerke wie "pro forma", "Zollrechnung für Zollzwecke" o. ä. dürfen nicht angebracht sein.

5. Lieferbedingungen

Falls in der Bestellung keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Lieferung aller Waren unbesteuert, unverzollt und unversichert.

Bei Lieferungen "frei Werk" oder "frei Haus" sind die Fracht und die Versicherungskosten bis EG-Grenze und von dort bis zum Bestimmungsort getrennt auszuweisen.

Drittlandswaren sind gesondert zu verpacken und gesondert zu verrechnen.

6. Verbrauchsteuerpflichtige Waren

Sofern Waren für den Steuerveredelungsverkehr bestimmt sind, müssen sie im gemeinschaftlichen Versandverfahren angeliefert werden. Werden diese Waren aufgrund eines Erlaubnisscheins oder allgemeiner Erlaubnis angeliefert, so ist dies sowie die Nummer des Erlaubnisscheins auf den Lieferscheinen anzugeben.

7. Warenursprung

Gemäß den jeweils geltenden EG-Vorschriften ist der Lieferant zur Abgabe einer Lieferantenerklärung verpflichtet:

- Grundsätzlich erhält der Lieferant einen Vordrucksatz "Jahreslieferantenerklärung", der BMW ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, spätestens jedoch bei Lieferung vorliegen muß.
- Sofern der Lieferant die Lieferantenerklärung ausnahmsweise auf eigenen Geschäftspapieren abgibt, ist das Verfahren mit BMW vorher abzustimmen.
- Ursprungsänderungen sind BMW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Auf Anforderung hat der Lieferant BMW für die gelieferten Waren ein zollamtlich bestätigtes Auskunftsblatt zur Verfügung zu stellen.

BMW erhält von dem Lieferanten ein Ursprungszeugnis, das von der zuständigen Stelle beglaubigt ist (z. B. nach VO EWG 802/68).

8. Sofern zum Im- oder Export von Waren weitere amtliche Dokumente für die bestimmungsgemäße Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen BMW unverzüglich zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

9. Zuständigkeit der BMW Zollzweckgemeinschaft

Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Verbrauchsteuern auftretenden Fragen und Anweisungen ist ausschließlich zuständig die

BMW ZOLLZWECKGEMEINSCHAFT
80788 München
Tel.: (0 89) 382 20013 und -51381

Die Zollabfertigung erfolgt durch die BMW Zollzweckgemeinschaft, bei Lieferungen an das BMW Werk in Steyr (Österreich) durch die BMW Motoren Gesellschaft m.b.H. in Steyr. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit BMW abzustimmen.

Wird ohne vorherigen schriftlichen Auftrag der BMW Zollzweckgemeinschaft eine Zollabfertigung durch Dritte vorgenommen, hat der Lieferant anfallende Abfertigungskosten selbst zu tragen.